

Stand 29.05.2020

- EILMELDUNG -
verkürzte Beantragungsfrist
der Soforthilfe Corona des bay. Landesprogramms

Kurzfristig wurde die Beantragungsfrist für die Soforthilfe des bayerischen Landesprogramms auf den 31. Mai 2020 verkürzt und auf die des Bundesprogramms angeglichen.

Deshalb ist unser dringender Hinweis an Sie:

Bitte beachten Sie, dass die letztmalige Beantragungsfrist verkürzt worden ist!

Die Antragstellung ist bis zum 31. Mai 2020 möglich! (Dies gilt sowohl für das Soforthilfeprogramm des Bundes als auch für das Soforthilfeprogramm des Freistaates Bayern.) Ein Anschlussprogramm wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet.

Die Beantragung der Soforthilfen finden Sie weiterhin unter folgendem Link:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Homepage des Bay. Staatministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- Homepage der Steuerberaterkammer München:
https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/index_ger.html